



## Stellungnahme

### **Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch**

Als Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V. (BSD) vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder, die InhaberInnen der verschiedensten Arten von Bordellbetrieben und selbstständige Sexarbeiter\*innen sind.

Wir fordern die vollständige Streichung sämtlicher Regelungen in obigem Gesetz, die die Prostitutionsbranche betreffen:

- **§ 2, Absatz 2, gg)**

**18. „ den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anmeldung von Prostituierten nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erlaubniserteilung an Prostitutionsgewerbetreibende nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden“,**

wie es bereits der Bundestag in seiner Stellungnahme tat und dem auch die Bundesregierung folgte.

Die Übertragung der Kontrollaufgaben der § 3 und § 12 ProstSchG (Anmeldepflicht als Sexarbeiter\*innen und Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten) zusätzlich an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit als Teil der Zollverwaltung (FKS) stellte eine **doppelte Kontrolle** dar, denn im ProstSchG sind hierfür bereits Behörden beauftragt. Trauen Sie diesen Behörden nicht, dass Sie **zusätzlich** das FKS damit beauftragen wollen?

Natürlich ist diese doppelte Kontrolle dann auch mit doppelten Kosten verbunden, was gegen eine sparsame und sinnvolle Verwendung von Steuereinnahmen spricht.

Darin sehen wir aber auch eine zusätzliche strukturelle Diskriminierung der Prostitutionsbranche, denn damit wird ihr automatisch unterstellt, nicht gesetzestreu zu sein und doppelt verfolgt werden zu müssen.

Noch grösser sind unsere Bedenken bzgl. des Datenschutzes. Wie in der Stellungnahme des Bundesrates schon ausgeführt, werden hier besonders sensible Daten von Sexarbeiter\*innen weitergeleitet, was schon mit dem "Schutzgedanken" des Prostituiertenschutzgesetzes nicht vereinbar ist. Schon die Anmeldepflicht von Sexarbeiter\*innen nach 3 ProstSchG verstößt gegen Vorgaben der europäischen Datenschutz-GVO und ist mit dem Datenschutz der Grundrechte-Charta der EU<sup>1</sup> nicht vereinbar.

Letztendlich widersprechen wir der Intension des Gesetzes: wenn der Gesetzgeber wirklich davon ausgeht, dass ein großer Teil der Sexarbeiter\*innen (oder sogar der überwiegende Teil)<sup>2</sup> nicht freiwillig in der Prostitution tätig ist, handelt es sich bei dieser Regelung eher um eine moralisch motivierte Haltung. Denn bei einem tatsächlichen Interesse an Opfern in der Sexarbeit, müsste sich der Gesetzgeber

- endlich für den Ausbau des Opferschutzes allgemein und damit auch für Sexarbeiter\*innen engagieren und
- Strukturen für Ausstiegsmöglichkeiten/Umstiegsmöglichkeiten aus der Prostitution zu schaffen.

Dies ist allerdings nicht erkennbar.

Die ersten Auswirkungen der Umsetzung des ProstSchG haben leider unsere Befürchtungen und die aller Kritiker des ProstSchG bestätigt:

---

<sup>1</sup> Siehe Volker Boehme-Neßler, Gläserne Prostituierte? Das ProstSchG und der Datenschutz, in: DuD, Datenschutz und Datensicherheit 6/2019, Seite 342 ff  
<https://www.springerprofessional.de/search?q.searchType=StandardSearchType&q.courseType=&q.sortType=Relevance&q.page=0&q.query=Gl%C3%A4serne+Prostituierte&q.originQuery=&q.manualSort=false&q.facets=truer#16743656>

<sup>2</sup> Bis heute gibt es keine verlässlichen Daten und Zahlen, weder über die Anzahl der in Deutschland tätigen Sexarbeiter\*innen noch über die Anzahl der Bordelle, der Kunden, noch über die Anzahl der Personen, die in die Prostitution gezwungen und hier ausgebeutet werden. Es kursieren immer nur die gleichen, falschen Zahlen und Behauptungen.

Sexarbeiter\*innen melden sich kaum bei den Behörden an, weil sie befürchten, den Schutz ihres Doppellebens zu verlieren und weiteren Diskriminierungen und Stigmata ausgeliefert zu sein. Als Folge davon können sie auch nicht mehr in Bordellen arbeiten und müssen sich auf gefährlichere und unsichere Arbeitssituationen im privaten Bereich der Kunden oder in ihren eigenen Privatwohnungen einlassen. Damit sind sie im Rahmen von Streetwork für die Beratungsstellen aber nicht mehr erreichbar.

Aber was noch schwerwiegender ist: sie verlieren auch den wertvollen Austausch mit Kolleginnen und den geschützten Rahmen eines Bordells.

### **Das ist auf keinen Fall SCHUTZ.**

Der Erhalt einer Vielzahl von Prostitutionsstätten ist elementar wichtig. Sie bieten gute und sichere Arbeitsplätze, unterstützen die Sexarbeiter\*innen in ihrer Professionalität und ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, bieten kollegiale Unterstützung und sind jederzeit ansprechbar für alle Behörden.

Wenn Sexarbeiter\*innen abtauchen, werden Bordelle leer sein und müssen schließen.

Wenn das das Ziel gesetzgeberischen Handelns sein sollte, sollte man das auch so benennen: Prostitutionsvermeidungsgesetze und nicht "Schutzgesetze".

**Wir fordern die Streichung der obigen Regelungen und ggf. die Einschaltung des Vermittlungsausschusses.**

Stephanie Klee  
Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.  
[www.bsd-ev.info](http://www.bsd-ev.info)  
Juni 2019

